

Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandaufgang – Hauptübergang“ der Gemeinde Ostseebad Prerow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow hat am 11.06.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Strandaufgang - Hauptübergang“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird begrenzt

- durch den landseitigen Dünenfuß bzw. in den bebauten Bereichen durch die jeweilige nördliche Baugebietsgrenze im Norden,
- eine Parallele in 150m Entfernung von der westlichen Grenze des Flurstücks des Hauptübergangs nördlich des Prerowstroms bzw. von 100m südlich davon im Westen,
- die südliche Grenze des Flurstücks 8 bzw. eine Linie 3 m nördlich des nördlichen Fußes des Hauptdeiches im Süden,
- sowie eine Parallele in 200 m Entfernung von der östlichen Grenze des Flurstücks des Hauptübergangs im Osten

Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Prerow „Strandaufgang – Hauptübergang“ tritt mit Ablauf des 31.07.2025 in Kraft.

Jedermann kann ab diesem Tag die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Strandaufgang - Hauptübergang“ im Amt für Planung und Liegenschaften des Amtes Darß/Fischland, Seiteneingang des EG, Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß während der folgenden Dienstzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können sowohl auf der Homepage des Amtes Darß/Fischland als auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

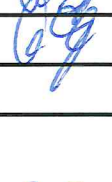
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteile, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

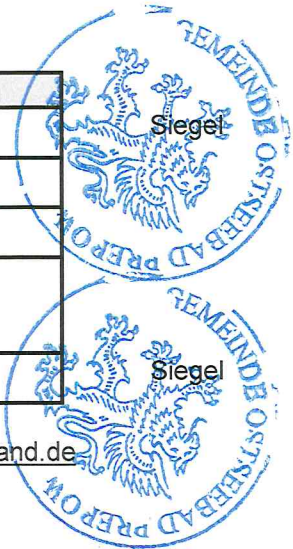
Ostseebad Prerow, 08.07.2025

Christian Seidlitz
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	17.07.2025	
abzunehmen am:	01.08.2025	
abgenommen am:		
Standort der Bekanntmachungstafel		
veröffentlicht im Internet:	17.07.2025	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter: www.prerow.darss-fischland.de



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Darß/Fischland

Datum: 24.09.2024

© GeoBasis-DE/M-V VR



Bearbeiter: Foks

Gemarkung: Prerow (132512)

Flur: 7

Maßstab dieses Auszugs: 1: 15000